

Schutzkonzept

Der DGB Jugend Rheinland-Pfalz / Saarland und des Netzwerks für Demokratie und Courage Rheinland-Pfalz

Inhalt

1	Präambel	2
2	Was sind sexualisierte Grenzüberschreitungen und Gewalt?.....	2
3	Formen von sexualisierter Grenzüberschreitung und Gewalt.....	2
4	Ansprechpersonen.....	3
	4.1 Hauptamtliche.....	3
	4.2 Das stetige Awarenesssteam... ..	3
5	Intervention bei Bekanntwerden von sexualisierter Grenzüberschreitung und Gewalt.....	3
	5.1 Das stetige Awarenesssteam	3
	5.2 Was passiert nach der Meldung einer Grenzüberschreitung bzw. eines Verdachtsfalles?	4
	5.3 Persönliche Beratung von Teamenden.....	4
	5.4 Was passiert mit der Meldung einer Tötlichkeit oder Straftat?	4
6	Welche Maßnahmen können ergriffen werden?	4
7	Verhaltenskodex.....	5
	7.1 Wo wir herkommen und was uns verbindet.....	5
	7.2 Was wir von dir dafür brauchen	6
8	Strukturelle Verankerung.....	6
	8.1 Information und Fortbildung zum Thema sexualisierte Gewalt.....	6
	8.2 Information und Fortbildung für Hauptamtliche.....	6
	8.3 Reflexion und kollegiale Beratung im Team.....	7
	8.4 Stärkung der Teamenden.....	7
9	Externe Unterstützung und Beratung.....	8
	9.1 Hotlines.....	8
	9.2 Beratungsstellen	8
	9.3 Online Portale.....	9
	9.4 Juristische Beratung	9
10	Anhang	10
	10.1 Selbstverpflichtungserklärung (Teamende)	10
	10.2 Selbstverpflichtungserklärung (Hauptamtliche)	10

10.3 Dokumentationsbogen (Muster 1)	11
10.4 Dokumentationsbogen im Falle einer Tötlichkeit oder Straftat (Muster 2)	12
10.5 Strafgesetzbuch.....	13

1 Präambel

Mit dem vorliegenden Konzept leisten wir einen Beitrag zum Schutz von Menschen vor übergriffigem, grenzverletzendem Verhalten bis hin zur sexualisierten Gewalt. In dem Wissen und Bewusstsein, dass grenzverletzendes und gewaltvolles Verhalten leider alltäglich ist, ist uns auch bewusst, dass dies ebenso in unseren eigenen Strukturen passieren kann. Der Zweck dieses Konzepts ist es außerdem die Awareness-arbeit und die Arbeit des Awarenesssteams strukturell zu verankern und damit abzusichern. Mit dem Konzept möchten wir Menschen Unterstützung anbieten, wenn sie Betroffene eines solchen Verhaltens werden. Für den Fall, dass Menschen im Verlauf ihrer Tätigkeit bei der DGB Jugend RLP/S und dem Netzwerk für Demokratie und Courage RLP sexualisierte Gewalt und/oder Grenzverletzungen erleben, sind wir ansprechbar und haben geklärt, wie wir handeln. Das Präventions- und Schutzkonzept soll dazu beitragen, ein Umfeld zu schaffen in dem Akteur*innen für diese Vorfälle sensibilisiert sind. Es ermöglicht die Ansprechbarkeit und Kommunikation über solche Vorfälle. Ziel ist es, eine unterstützende Struktur für eventuelle Betroffene zu sein und gleichzeitig ein Täter*innenunfreundliches Klima zu schaffen.

2 Was sind sexualisierte Grenzüberschreitungen und Gewalt?

Sexualisierte Grenzüberschreitungen und Gewalt bezeichnen ein Verhalten, das gegen die körperliche und seelische Integrität (= Unversehrtheit) des Gegenübers gerichtet ist und mit der Geschlechtlichkeit sowohl der tatbegehenden Person wie auch der Betroffenen in Zusammenhang steht. Diese Handlungen haben wenig mit Sexualität, sondern oft mit dem Macht- und Kontrollanspruch der tatbegehenden Person zu tun. Für betroffene Personen bedeuten diese Handlungen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte und einen Angriff auf ihre Würde. Sexualisierte Grenzüberschreitung und Gewalt richtet sich vor allem gegen FLINTA (Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Personen). Das entspricht nach wie vor dem hierarchischen Geschlechterverhältnis in unserer Gesellschaft. Obwohl grenzüberschreitendes Verhalten und sexualisierte Gewalt weit verbreitet sind, ist es noch immer ein tabuisiertes Thema, was es den Betroffenen schwer macht, darüber zu sprechen.

Daher möchten wir, dass alle die persönlichen Grenzen der jeweils anderen achten, respektieren und dialogisch miteinander besprechen. Alle werden ermutigt sich gegen jede Form von sexualisierter Grenzüberschreitung und Gewalt zur Wehr zu setzen und Hauptamtliche, Teamende und Ehrenamtliche werden aufgefordert, betroffene Personen zu unterstützen.

3 Formen von sexualisierter Grenzüberschreitung und Gewalt

Sexualisierte Grenzüberschreitung und Gewalt umfasst viele – oft auch subtile – Verhaltensweisen und Handlungen wie beispielsweise:

- entwürdigende sexualisierte Bemerkungen über Personen oder deren Körper
- sexuell herabwürdigende Gesten oder Verhaltensweisen
- Exhibitionismus (Neigung zur Entblößung der Geschlechtsteile in Gegenwart fremder Personen)

- die ungewollte und unvorbereitete verbale oder bildliche Präsentation pornographischer oder sexistischer Darstellungen
- das Nutzen von pornographischen oder sexistischen Internetseiten oder Computerprogrammen auf Arbeitscomputern, USB-Sticks, usw.
- unangebrachte und unerwünschte Körperkontakte
- körperliche Übergriffe bis hin zu Vergewaltigung
- Stalking

Es gibt keine Definition, die festschreibt, was sexualisierte Grenzüberschreitung und Gewalt umfasst und was nicht. Die betroffene Person selbst entscheidet über die Grenzziehung. Die tatbegehende Person ist für die Handlungen verantwortlich und muss diese Verantwortung auch tragen – nicht die betroffene Person.

4 Ansprechpersonen

4.1 Hauptamtliche

Die Hauptamtlichen der DGB Jugend RLP/S und des Netzwerks für Demokratie und Courage RLP sind regelmäßig im Kontakt mit den Teamenden. Sie sind telefonisch oder per Mail während ihrer üblichen Arbeitszeit erreichbar. Sie sind mit dem Schutzkonzept vertraut und wissen auch welche Schritte die Handlungspläne vorsehen.

4.2 Das stetige Awarenesssteam...

...hat die Aufgabe Ansprechpartner*in bezüglich sexualisierter Gewalt und Prävention zu sein und leitet bei Beratungs- und Verdachtsfällen durch das Verfahren. Die hauptamtlichen Mitglieder des stetigen Awarenesssteams halten Kontakt zu einer Beratungsstelle, um in einem Verdachtsfall für die unabhängige fachliche Beratung zu sorgen.

Ergeben sich Interessenskonflikte durch die Fallkonstellation (Arbeitgeber*in sein, Ansprechperson sein) werden diese mit der jeweils anderen hauptamtlichen Person besprochen und durch eine klare Trennung der Rollen gelöst.

5 Intervention bei Bekanntwerden von sexualisierter Grenzüberschreitung und Gewalt

5.1 Das stetige Awarenesssteam

Jede Person innerhalb des NDC RLP und der DGB-Jugend RLP/S hat das Recht sich an das stetige Awarenesssteam zu wenden. Dies besteht aus jeweils einer hauptamtlichen und einer Teamenden Person aus der DGB-Jugend RLP/S und dem NDC RLP, sowie dem*der Bezirksjugendsekretär*in als Kontakt zur Personalabteilung. Den beiden hauptamtlichen Personen wird empfohlen regelmäßig eine Fortbildung zu den Themenkomplexen Awareness, grenzüberschreitendes Verhalten und sexualisierte Gewalt, Strategien der tatbegehenden Personen sowie sensible Gesprächsführung und Beratung zu besuchen oder sich in das Thema einzulesen. Die teamenden Personen werden von ihren jeweiligen Teams für zwei Jahre gewählt. Die Fortbildungen für die teamenden Personen sind freiwillig, die Kosten werden nach Möglichkeit übernommen.

Eine Gesprächsanfrage kann an einzelne Personen des Awarenessteams oder auch an das gesamte stetige Awarenesssteam gestellt werden. Die Kontaktmöglichkeiten sind allen Aktiven bekannt.

Das stetige Awarenesssteam arbeitet unter der Maßgabe der Vertraulichkeit und handelt im Sinne und im Einverständnis mit der betroffenen Person.

5.2 Was passiert nach der Meldung einer Grenzüberschreitung bzw. eines Verdachtsfalles?

Das stetige Awarenesssteam sorgt dafür, dass eine Klärung herbeigeführt wird und/oder der*die Betroffene Unterstützung bekommt.

Wird sexualisierte Gewalt vermutet, wird nach Absprache mit der betroffenen Person eine Beratungsstelle hinzugezogen bzw. verwiesen. Mit der betroffenen Person wird besprochen, ob die Beratung durch die Beratungsstelle anonymisiert erfolgen soll. Mit der Klärung des Vorfalls und in Absprache mit der betroffenen Person wird über den Ausschluss der beschuldigten Person entschieden.

Das Awarenesssteam entscheidet abhängig von der Situation, wer im Nachgang welche Informationen benötigt und ob und mit wem Gespräche geführt werden. Ebenso reflektiert es, ob und wie im Nachgang das Schutzkonzept und die besuchten Fortbildungen verändert werden sollen. Auch oder gerade, weil Vorfälle aufwühlend und auch sehr schrecklich gewesen sein können, müssen wir aus ihnen lernen.

5.3 Persönliche Beratung von Teamenden

Jede teamende Person darf persönliche Beratung im geschützten Rahmen durch die Mitarbeiter*innen der DGB Jugend RLP/S und des Netzwerks für Demokratie und Courage RLP in Anspruch nehmen. Handelt es sich um eine persönliche Beratung bezüglich sexualisierter Gewalt sind die Mitglieder des Awarenessteams ansprechbar. Aufgrund ihrer Aufgaben und ihrer Fachkompetenz werden sie in Absprache mit der betroffenen Person in alle Beratungsprozesse einbezogen bzw. grundsätzlich über diese informiert.

5.4 Was passiert mit der Meldung einer Tötlichkeit oder Straftat?

Im Fall einer Tötlichkeit oder Straftat wird die Personalabteilung des DGB RLP/S, das Einverständnis der betroffenen Person vorausgesetzt, informiert. Das stetige Awarenesssteam stellt den Kontakt her und steht beratend zur Verfügung. Die Personalabteilung setzt je nach Tatbestand die Geschäftsführung des DGB RLP/S in Kenntnis und berät gemeinsam mit ihr (der Geschäftsführung) das weitere Vorgehen.

6 Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

In Absprache mit der betroffenen Person und mit ihrer Einwilligung können nach einer Beratung oder Beschwerde angemessene Maßnahmen zu Veränderung der Situation für die betroffene Person ergriffen werden.

Nach einem Übergriff oder einem Hinweis auf einen Vorfall übernimmt die Organisation zeitnah Verantwortung für den Fall. Die Verantwortungsebenen sind im Vorfeld bereits geklärt und sind der Organisation bewusst. Sie sind in den Leitfäden des Schutzkonzeptes niedergeschrieben und nachvollziehbar. Das Erstgespräch zu einem Fall wird vom stetigen Awarenesssteam angeboten. Dieses kann sowohl von betroffenen Personen als auch von Beobachter*innen/Beteiligten des Übergriffs aufgesucht werden. Der Fokus des Gesprächs liegt bei den Bedürfnissen, Wünschen und Forderungen der betroffenen Person. Private Unterstützer*innen der betroffenen Person können ebenso

hinzugezogen werden, wenn dies von ihr gewünscht ist. In dem Gespräch liegt die Definitionsmacht bei der betroffenen Person. In dem Gespräch werden der betroffenen Person mögliche Maßnahmen vorgestellt und diskutiert. Es werden keine Maßnahmen ohne das Einverständnis der betroffenen Person ergriffen. Ziel des Gesprächs ist es gemeinsam Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die die betroffene Person unterstützen und zu ihrer eigenen Handlungsfähigkeit beitragen.

Mögliche Maßnahmen sind zum Beispiel:

- Erstgespräch
- Weitere unterstützende Gespräche mit der betroffenen Person und Unterstützer*innen
- Verweis an externe Beratungsstellen
- Durchführung eines Gesprächs mit der übergriffigen oder tatbegangenen Person
- Ausschluss von einer Qualifizierung bzw. Hausverbot für die tatbegehende Person durch Verantwortliche (Bezirksvorsitzende)
- Die tatbegehende Person wird temporär oder endgültig aus den Strukturen von DGB Jugend RLP/S und des Netzwerks für Demokratie und Courage RLP ausgeschlossen
- Unterstützung der betroffenen Person bei einem Out Call/einer Veröffentlichung innerhalb unserer Strukturen
- Vermittlung beim Stellen einer Strafanzeige
- Begleitung der tatbegehenden Person während ihres Reflexionsprozesses, falls ihre Bereitschaft dazu besteht. Hierbei entscheidet das Awarenesssteam den Rahmen.

7 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist das Herzstück unseres Schutzkonzeptes. Die Auseinandersetzung mit den darin ausgedrückten Werten erfolgt individuell und im Team. Der Verhaltenskodex ist allen Hauptamtlichen, Teamenden und Ehrenamtlichen bekannt. Die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex ist ein Baustein, um sexualisierte Diskriminierung und Gewalt zu vermeiden, im konkreten Fall die Bearbeitung zu ermöglichen und dazu zu ermutigen, Überschreitungen von persönlichen Grenzen aufzuzeigen.

7.1 Wo wir herkommen und was uns verbindet

Als DGB Jugend RLP/S und Netzwerk für Demokratie und Courage RLP sind wir Netzwerke, die von jungen Menschen getragen werden, die sich für Demokratieförderung und gegen menschenverachtendes Denken engagieren. Dafür haben wir uns auf folgende gemeinsame Ziele geeinigt:

- klar gegen menschenverachtende Meinungen aufzutreten (Beispielhaft stehen dafür rassistische, antisemitische, nationalistische, sexistische, homofeindliche Haltungen und Handlungen)
- Menschen ermöglichen sich zivilgesellschaftlich zu engagieren
- zum Nachdenken anregen und ermutigen selbst aktiv zu werden.
- Solidarität mit Menschen fördern, die von Diskriminierung betroffen sind
- zum couragierten Handeln gegen menschenverachtende Einstellungen ermutigen

7.2 Was wir von dir dafür brauchen

Die DGB Jugend RLP/S und das Netzwerk für Demokratie und Courage RLP sind Lernräume für alle, die sich deren Zielen zuordnen können. Damit das gut funktionieren kann, bieten wir die oben genannten Räume. Diese bedürfen deiner aktiven Mitgestaltung. Dabei ist uns wichtig, dass du dich an folgende Agreements hältst, welche für uns alle gelten.

- Ich begegne meinem Gegenüber auf Augenhöhe. Ein achtsamer Umgang miteinander ist mir wichtig.
- Ich kann mich in einem geschützten Rahmen ausprobieren. Dabei achte ich auf meine persönlichen Grenzen und die der anderen und versuche verantwortungsbewusst damit umzugehen
- Ich bestimme mein Handeln selbst. Dabei reflektiere ich meine eigenen Wünsche und die Bedürfnisse der anderen.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte oder diskriminierende Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.
- Wenn ich grenzüberschreitendes Verhalten beobachte, spreche ich die betroffene Person an und unterstütze, oder suche mir Team-Unterstützung, wenn ich mir das selbst nicht zutraue
- Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Minderjährigen unkontrolliert allein bin. Hierzu versuche ich mich bspw. für Zweiergespräche nicht weit von der Gruppe zu entfernen.
- Ich weiß, dass ich die Möglichkeit habe, das Gespräch zu suchen, wenn persönliche Beziehungen innerhalb des Teams, meine Rolle im Team oder das Team selbst beeinflussen.
- Ich gehe als Seminarleitung keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Ein Zuwiderhandeln gegenüber den Agreements und den Ableitungen für den Umgang miteinander, kann je nach Schwere zum Ausschluss aus den Organisationen führen. Strafrechtlich relevante Dinge werden von uns zur Anzeige gebracht.

8 Strukturelle Verankerung

8.1 Information und Fortbildung zum Thema sexualisierte Gewalt

Die Teamenden werden über die Inhalte dieses Präventions- und Schutzkonzeptes zu Beginn der Tätigkeit bei der DGB Jugend RLP/S und des Netzwerks für Demokratie und Courage RLP informiert.

Im Rahmen der Tätigkeit finden regelmäßig Grundsensibilisierungen für die Themen Nähe und Distanz und sexualisierte Gewalt durch das Awarenesssteam statt. Die Regelmäßigkeit wird hierbei vom Awarenesssteam festgelegt. Darüber hinaus werden Informationen zu Ansprechpersonen zur Verfügung gestellt. Hierfür tragen die Mitarbeitenden die Verantwortung. Für ehrenamtlich Engagierte werden Angebote geschaffen. Außerdem wird transparent kommuniziert, wie Prävention auf den unterschiedlichen Ebenen umgesetzt wird. Wünsche und Ideen aus dem ehrenamtlichen Team werden dabei mitberücksichtigt.

Externe Referent*innen und externe Honorarkräfte erhalten eine auf den konkreten Einsatz abgestimmte Einführung.

8.2 Information und Fortbildung für Hauptamtliche

Hauptamtlichen wird nahegelegt Fortbildungen zu dem Themenkomplex zu besuchen oder sich zu informieren. So soll erreicht werden, dass eine Grundsensibilisierung des ganzen Teams zu folgenden Themen erfolgt, ist:

- psychosoziale Folgen für Betroffene
- Was bedeutet Solidarität mit Betroffenen konkret - Unterstützungsmöglichkeiten
- Täter*innenarbeit

Darüber hinaus müssen die gewählten Ansprechpersonen (stetiges Awarenesssteam) für sexualisierte Gewalt neben Fortbildung zur Sensibilisierung auch tiefgehendes Wissen bekommen, um in Fällen sexualisierter Gewalt ansprechbar zu sein. Darum sind die Hauptamtlichen Angehörigen des stetigen Awarenessteams angehalten, einmal jährlich eine Fortbildung zu diesem Themenkomplex zu besuchen. Ziel ist es einerseits die Sprechfähigkeit von Betroffenen zu ermöglichen sowie die Kompetenz des gelingenden Zuhörens zu intensivieren.

Zum Wissen gehören neben der Kenntnis über das Beschwerdesystem (regional und bundesweit), auch Kontaktmöglichkeiten zu externen Beratungsstellen (z.B. <https://lautstark.rlp.de/de/hilfestellen/>)

8.3 Reflexion und kollegiale Beratung im Team

1. Regelmäßig vorgesehene Beratungsmöglichkeiten

Das hauptamtliche Team der DGB-Jugend RLP/S und des Netzwerks für Demokratie und Courage RLP trifft sich wöchentlich zur Abteilungsbesprechung. Aktuelle Vorkommnisse aus dem Bereich Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt müssen vorrangig behandelt werden.

2. Situationsbezogene bzw. kurzfristige Beratungsbedarfe

Alle Hauptamtlichen und Teamenden haben zu klar kommunizierten Zeiten die Möglichkeit kurzfristig mit Ansprechpersonen des stetigen Awarenessteams zu sprechen. Dazu sind Ihnen die Mobilfunknummern bekannt.

3. Beratungsstellen als Kooperationspartner*innen

Die Hauptamtlichen des stetigen Awarenessteams sind zur Thematik sexualisierte Gewalt mit einer Beratungsstelle vernetzt.

Bleibt der Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder die Möglichkeit dessen nach der ersten Reflexion bestehen, nehmen die Ansprechpersonen Kontakt zu der entsprechenden Fachperson der Beratungsstelle auf und stimmen mit dieser die nächsten Schritte ab.

4. Evaluation und Weiterarbeit am Schutzkonzept

Sowohl die Hauptamtlichen als auch das stetige Awareness-Team reflektieren Ziele und Maßnahmen des Schutzkonzepts und eine stetige Weiterarbeit an dem Konzept ist vorgesehen.

8.4 Stärkung der Teamenden

1. Partizipation und Kommunikation als pädagogisches Grundprinzip

Zur Stärkung unserer Teamenden laden wir diese in regelmäßigen Abständen zu Austausch, Feedback, Anregungen und Kritik ein. Dies kann in Form von digitalen Meinungs-Umfragen, Teamtreffen oder konkreten Anfragen zur Partizipation passieren.

Um dem Team die Möglichkeit zu bieten, sich bei aktuellen Themen und Prozessen zu Wort zu melden, schreibt das Hauptamt Newsletter bzw. nutzt die Wochenmails des NDCs, in denen diejenigen Themen kommuniziert werden, die keiner Schweigepflicht oder Sensibilität unterliegen. Auch anonyme Möglichkeiten zur Äußerung von Kritik usw. werden geschaffen (z.B. durch analoge und digitale Briefkästen, die nur dafür da sind). Wir sind uns sicher, dass gelungene Partizipationserfahrungen und offene Gespräche mit der Möglichkeit auch Kritik üben zu können, dazu beitragen, dass Teamende gestärkt werden. Wir hoffen, dass diese Erfahrungen sie unterstützen, im Falle einer

Überschreitung ihrer Grenzen und der Grenzen anderer Personen, auch in anderen Kontexten handlungsfähiger zu sein.

2. Information und pädagogische Arbeit zum Thema sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist in den letzten Jahren aus dem Bereich der Tabu-Themen der Gesellschaft herausgehoben worden. Während der Mitarbeit in der DGB Jugend RLP/S und dem Netzwerk für Demokratie und Courage RLP sensibilisieren wir unsere Teamenden u.a. über dieses Schutzkonzept.

Pädagogisch arbeiten wir stetig an dem Thema des Umgangs mit den persönlichen Grenzen und den Grenzen anderer. Es ist Teamenden ausdrücklich erlaubt, „Nein“ zu bestimmten Aufgaben oder in bestimmten Situationen zu sagen. Der Verhaltenskodex dient gleichzeitig als Handlungsrichtlinie und als Angebot, zu den enthaltenen Themen persönlich mit Mitarbeitenden und Team ins Gespräch zu kommen.

Wir stellen während unserer Seminare und Schulungen Informationen über Kontaktmöglichkeiten zu Ansprechpersonen in DGB Jugend RLP/S und Netzwerk für Demokratie und Courage RLP bzw. Beratungsstellen zur Verfügung.

3. Teamkommunikation

Die Teamenden arbeiten häufig zu zweit in Teams bei Projekttagen oder auf Teamschulungen. Durch die pädagogische Arbeit von DGB Jugend RLP/S und Netzwerks für Demokratie und Courage RLP sind sie angehalten sich regelmäßig Feedback zu geben und gemeinsame Arbeit auszuwerten. Wir wollen dadurch die Kommunikation untereinander stärken und verschiedene Wege bereitstellen, die ermöglichen, sich gegenseitig zu beraten (peer-to-peer) und schwierige Themen wie grenzverletzendes Verhalten ansprechbar zu machen.

9 Externe Unterstützung und Beratung

9.1 Hotlines

- ☒ Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530; bundesweit, kostenfrei und anonym
- ☒ Kinder- und Jugendtelefon (Mo-Sa 14-20): 116111; bundesweit, kostenfrei und anonym
- ☒ Telefonseelsorge Brandenburg: 0800-111 0 222; 24-h-Notruf, kostenfrei und anonym

9.2 Beratungsstellen

- ☒ Sammlung vieler Hilfsangebote in RLP vom MFFKI: <https://lautstark.rlp.de/de/hilfestellen/>
- ☒ Pro Familia: Übersicht aller Beratungsstellen und Angebote: <https://www.profamilia.de/>
- ☒ FEMMA e. V. Mädchenzuflucht in Mainz: <http://www.maedchenhaus-mainz.de/>
- ☒ Sozialtherapeutische Beratungsstelle Mädchenberatung Mainz: [maedchenberatung\(at\)maedchenhaus-mainz.de](mailto:maedchenberatung(at)maedchenhaus-mainz.de)
- ☒ Frauennotruf Mainz e.V. - Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt, Mainz; 06131 221213 ; [info\(at\)frauennotruf-mainz.de](mailto:info(at)frauennotruf-mainz.de)

9.3 Online Portale

☒ Zartbitter e.V. – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (Köln): www.zartbitter.de

☒ DGFPI Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.: www.dgfpi.de

☒ IzKK – Informationszentrum Kindesmisshandlung bzw. Kindesvernachlässigung des Deutschen: Jugendinstituts: www.dji.de/izkk

9.4 Juristische Beratung

• <https://www.wille-rechtsanwalt.de/sexualstrafrecht>

10 Anhang

10.1 Selbstverpflichtungserklärung (Teamende)

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe den Verhaltenskodex und das Schutzkonzept der DGB Jugend RLP/S und des Netzwerks für Demokratie und Courage RLP gelesen und verpflichte mich, die aufgeführten Grundsätze zu beachten. Mir ist bewusst, dass es auch über dieses Schutzkonzept hinaus einen solidarischen Umgang miteinander braucht und ich übernehme dafür Verantwortung. Ich bin mir darüber im Klaren, dass Grenzverletzungen und – überschreitungen auch von mir ausgehen können. In diesen Fällen verhalte ich mich gegenüber den Kolleg*innen in der DGB Jugend RLP/S und der Landesnetzstelle des Netzwerks für Demokratie und Courage RLP transparent und bin reflexionsbereit.

Ich versichere, nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich weiß, an welche beruflichen Mitarbeitenden ich mich wenden kann, falls ich sexualisierte Gewalt erlebe, davon erzählt bekomme oder vermute.

Ort, Datum Unterschrift

10.2 Selbstverpflichtungserklärung (Hauptamtliche)

Ich habe den Verhaltenskodex und das Schutzkonzept der DGB Jugend RLP/S und des Netzwerks für Demokratie und Courage RLP gelesen und verpflichte mich, die aufgeführten Grundsätze zu beachten. Mir ist bewusst, dass es auch über dieses Schutzkonzept hinaus einen solidarischen Umgang miteinander braucht und ich übernehme dafür Verantwortung. Ich bin mir darüber im Klaren, dass Grenzverletzungen und – überschreitungen auch von mir ausgehen können. In diesen Fällen verhalte ich mich gegenüber den Teammitgliedern transparent und bin reflexionsbereit.

Ich versichere, nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ort, Datum Unterschrift

10.4 Dokumentationsbogen im Falle einer Tötlichkeit oder Straftat (Muster 2)

Im Falle einer Tötlichkeit oder Straftat ist es wichtig, von Anfang an zu dokumentieren. Alle Fakten, Beobachtungen und Verabredungen sollten nachvollziehbar schriftlich festgehalten werden.

Hier eine Gliederung dafür:

1. Datum/ Zeit/ Ort
2. Teilnehmende
3. Was ist geschehen?
4. Wer war beteiligt?
5. Wo geschah das Ganze?
6. Wann geschah das Ereignis?
7. Wie ist es abgelaufen?
8. Welche Quellen gibt es?
9. Verabredungen bzw. weitere Vorgehensweise
10. Namen in Druckbuchstaben
11. Unterschriften der Beteiligten

10.5 Strafgesetzbuch

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(1) Wer sexuelle Handlungen

1.

an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2.

an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3.

an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen läßt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1.

an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2.

unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1.

sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder

2.

den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt oder die gefangene oder verwahrte Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt oder die Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1.

sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt,

2.

ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen läßt,

3.

ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1.

sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen läßt,

2.

ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder

3.

auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1.

das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

2.

eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1.

der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

2.

der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und

a)

mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder

b)

das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,

3.

die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

4.

der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre.

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

(1) Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und der dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1.

einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

2.

öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) Wer einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzen, einer anderen Person zugänglich machen oder einer anderen Person den Besitz daran verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1.

staatlichen Aufgaben,

2.

Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder

3.

dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1.

kein kinderpornographischer Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt oder der unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, verbreitet oder einer anderen Person der Besitz daran verschafft wird, und

2.

die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1.

der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,

2.

der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,

3.

der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,

4.

der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder

5.

der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1.

gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,

2.

dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder

3.

eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1.

der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2.

die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1.

eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

2.

sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder

3.

das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1.

bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

2.

das Opfer

a)

bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder

b)

durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1.

durch seine Vermittlung oder

2.

durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1.

einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder

2.

eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1.

eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder

2.

seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1.

sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2.

diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1.

sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2.

diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1.

nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder

2.

nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 1 Nummer 1

bestraft wird.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1.

einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2.

an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3.

im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

3a.

im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

4.

im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5.

öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

6.

an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7.

in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8.

herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9.

auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

Fußnote

§ 184 Abs. 1 Nr. 7: Mit dem GG vereinbar, BVerfGE v. 17.1.1978 I 405 - 1 BvL 13/76 –

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1.

verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

2.

herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1.

einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

a)

sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),

b)

die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder

c)

die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2.

es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3.

einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4.

einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1.
staatlichen Aufgaben,
2.
Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3.
dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1.
die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
2.
die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.
einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a)
sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
 - b)
die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c)
die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,

2.

es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3.

einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4.

einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § 184b Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

(1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1.

in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder

2.

in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,

in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184i Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.

von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

2.

eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

3.

eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,

4.

eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

5.

eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wesentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1.

herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

2.

sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 oder 5, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1.

seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2.

seinem Hausstand angehört,

3.

von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

4.

ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1.

des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder

2.

einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 232 Menschenhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1.

diese Person ausgebeutet werden soll

a)

bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,

b)

durch eine Beschäftigung,

c)

bei der Ausübung der Bettelei oder

d)

bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,

2.

diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder

3.

dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1.

mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder

2.

entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

1.

das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,

2.

der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

3.

der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.

§ 232a Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1.

die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder

2.

sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer

1.

eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder

2.

einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Verkennt der Täter bei der sexuellen Handlung zumindest leichtfertig die Umstände des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 oder die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage des Opfers oder dessen Hilflosigkeit, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Nach den Sätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

§ 232b Zwangsarbeit

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1.

eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,

2.

sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder

3.

die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,

1.

eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,

2.

sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder

3.

die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) § 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1.

durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,

2.

bei der Ausübung der Bettelei oder

3.

bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1.

das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,

2.

der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,

3.

der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder

4.

der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die

1.

Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),

2.

Vermietung von Geschäftsräumen oder

3.

Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1.

bei der Ausübung der Prostitution,

2.

durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,

3.

bei der Ausübung der Bettelei oder

4.

bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 234 Menschenraub

(1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 234a Verschleppung

(1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 235 Entziehung Minderjähriger

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.

eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder

2.

ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1.

entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder

2.

im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1.

das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder

2.

die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 236 Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1.

die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder

2.

eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes

1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1.

aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder

2.

das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.